

Richtlinien zur Vergabe von KED-Mitteln der Evang.-Luth. Kirche in Bayern

Förderung der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit

I. Aufgaben und Ziele

Entwicklungspolitische Bildung ist Teil der allgemeinen Bildungsarbeit. Ihr ist insbesondere die Aufgabe gestellt,

- den Prozess des Umdenkens in unserer Gesellschaft zu fördern, in dem die Interessen der notleidenden Menschen zu einem wichtigen Bestandteil aller Überlegungen werden,
- die übergreifenden wirtschaftlichen und politischen Zusammenhänge sowie wechselseitigen Abhängigkeiten bewusst zu machen, ohne die wirtschaftlichen und sozialen Probleme der Entwicklungsländer wie der Industrieländer nicht zu verstehen sind,
- Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen, die es auch denjenigen, die nicht dem Kreis der Experten und Engagierten angehören, erlauben, sich an ihrem Ort aktiv an den Aufgaben der Entwicklung zu beteiligen.

Neben der allgemeinen Informationsvermittlung soll es zu einem Lernen aus Betroffenheit und Erfahrung kommen, das Voraussetzungen dafür schafft, sich selbst und auch die Verhältnisse zu ändern.

II. Bereiche der Förderung

1. Anliegen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ist es, in der Öffentlichkeit Sensibilität für die Probleme, Interessen und Hoffnungen der Menschen im Süden zu wecken. Es geht darum,
 - die Auswirkungen unseres Handelns und Unterlassens auf die Marginalisierten in der Weltgesellschaft ins Bewusstsein zu rufen,
 - die Perspektiven und Positionen von benachteiligten Bevölkerungsgruppen in Asien, Afrika und Lateinamerika in die öffentliche, politische und kirchliche Diskussion in unserer Gesellschaft hineinzutragen
 - und dadurch den konziliaren Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung zu fördern.
2. Vorrangig werden Bildungsmaßnahmen gefördert, die sich auf die drängendsten Entwicklungsprobleme der Weltgesellschaft beziehen, sowie auf internationale Entwicklungsfragen, bei denen eine Mitverantwortung des Nordens gegeben bzw. geboten ist. Die Mitverantwortung des Nordens ist dabei nicht nur im Sinne einer ursächlichen Mitschuld zu interpretieren, sondern auch als eine ethische Verpflichtung zum Beistand für Notleidende und Unterdrückte.
3. In geförderten Maßnahmen werden Fragen beleuchtet, die eine internationale Dimension haben, die das Verhältnis zwischen armen und reichen Gesellschaften behandeln und für die Gestaltung des Zusammenlebens in der Weltgesellschaft relevant sind. Dabei stehen Fragen sozialer Gerechtigkeit/Ungerechtigkeit und mögliche Veränderungen im Vordergrund. Zur Entwicklungsarbeit gehört auch der Einsatz für die mit den Menschenrechten verbundenen Anliegen.

4. Entwicklungspolitische Bildung versteht sich auch als Beitrag gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in unserer Gesellschaft. Zugleich ist die weltweite Migration ein entwicklungspolitisches Phänomen. Daher muss sich auch die entwicklungspolitische Bildung mit den Chancen und Problemen des Zusammenlebens in einer multikulturellen Gesellschaft beschäftigen. Die Arbeit zu Fragen der Asyl- und Ausländer-/Ausländerinnenpolitik sowie die Erziehung gegen Rassismus, Gewalt und Fremdenfeindlichkeit kann nur dann gefördert werden, wenn entsprechende Vorhaben Fragen der Migration und der Fremdenfeindlichkeit in einen internationalen Zusammenhang stellen (z.B. auf die Situation in den Herkunftsländern von Flüchtlingen und die Fluchtursachen eingehen) und das Schnittfeld von Ausländer-/Ausländerinnenpolitik und Eine Welt-Arbeit beleuchten.
5. Von einer Förderung ausgeschlossen bleiben allerdings Projekte, die vorwiegend Maßnahmen der Sozialarbeit oder sonstige Betreuungsaufgaben zum Inhalt haben, sowie solche, die allein der Kommunikation und der gegenseitigen Verständigung von hier lebenden Migranten-/Migrantinnengruppen dienen.
6. Es wird Wert darauf gelegt, dass die geförderten Maßnahmen den Lernvoraussetzungen und Lernbedürfnissen spezifischer Zielgruppen Rechnung tragen. Die Antragsteller/Antragstellerinnen sollten jeweils ausweisen, für welche Zielgruppen die beantragte Maßnahme gedacht ist.
7. Es können zeitlich befristete Förderungsschwerpunkte zu bestimmten Themen, Zielgruppen und/oder Arbeitsformen ausgewiesen werden, an deren Bearbeitung ein besonderes Interesse besteht.
8. Projekte aus Wissenschaft und Forschung können in der Regel nicht bezuschusst werden.

III. Finanziell gefördert werden:

1. Die entwicklungspolitische Bildungsarbeit von Mission EineWelt;
2. Veranstaltungen, Tagungen und Seminare, die die entwicklungspolitische Bildungsarbeit von Gemeinden, Vereinen, Gruppen und Initiativen unterstützen;
3. Die Herstellung von Medien zur Verbreitung entwicklungspolitischer Informationen und zur Unterstützung der Diskussion über entwicklungspolitische Fragestellungen;
4. Wanderausstellungen;
5. Aktionen, Kampagnen;
6. Welt-Läden zur Erstausrüstung, Umzug bzw. Erweiterung ihrer Kapazitäten;
7. Kooperationsveranstaltungen und Vernetzungsarbeit insbesondere auf bayerischer Ebene;
8. Schulpartnerschaften: Förderfähig sind entwicklungspolitische Bildungsmaßnahmen im Rahmen einer bestehenden Schulpartnerschaft sowie Vor- und Nachbereitungen von Begegnungsmaßnahmen;
9. Kulturelle Veranstaltungen nur mit klarem entwicklungspolitischen Bezug.

IV. Kosten- und Finanzierungsplan

1. Honorare und Fahrtkosten werden gemäß den Richtlinien der EKD (diese können im Referat Entwicklung und Politik erfragt werden) berücksichtigt.
2. Die Antragsteller/Antragstellerinnen übernehmen bei jeder Maßnahme in der Regel 25% der Honorarkosten selbst.
3. Anteilige Personalkosten von Mitarbeitenden, die in einem Anstellungsverhältnis zum Träger der Maßnahme stehen, können in der Regel bis zu einer Höhe von 75% in den Kosten- und Finanzierungsplan der Maßnahme mit aufgenommen werden.
4. Eine Verwaltungskostenpauschale darf maximal 5% der Gesamtkosten der Maßnahme betragen, andernfalls müssen die Kosten aufgeschlüsselt werden.
5. Die Antragsteller/Antragstellerinnen prüfen, in welcher Höhe Teilnahmegebühren zu veranschlagen sind. Aktuelle Vergleichswerte können im Referat Entwicklung und Politik bei Mission EineWelt erfragt werden.
6. Bei Maßnahmen, die von evangelischen Einrichtungen, Gemeinden oder Gruppen gemeinsam mit katholischen Kooperationspartnern beantragt werden, wird eine angemessene finanzielle Beteiligung von katholischer Seite erwartet.

V. Antragstellung und Abrechnung

1. Die Anträge müssen rechtzeitig vor Maßnahmebeginn, jeweils sechs Wochen vor den Sitzungen des Vergabeausschusses Kirchlicher Entwicklungsdienst beim Referat Entwicklung und Politik schriftlich in 91561 Neuendettelsau, Postfach 68 eingereicht werden. Dazu ist das Antragsformular zu benutzen.
2. Anträge bis zu € 1.000,00 können ausnahmsweise *bis sechs Wochen vor dem Maßnahmebeginn gestellt werden.*
3. Geförderte Projekte müssen bei Veröffentlichungen / Bekanntmachungen / Flyern folgenden Satz aufnehmen: „gefördert über Mission EineWelt aus Mitteln der Evang.- Luth. Kirche in Bayern“; oder: „gefördert aus Mitteln der Evang.-Luth. Kirche in Bayern“. Andere Formulierungen sind nicht gewünscht.
4. Wesentliche Änderungen der Maßnahme sind rechtzeitig vor Durchführung mitzuteilen und abzustimmen. Bereits durchgeführte Maßnahmen können nicht bezuschusst werden.
5. Bei Förderungen durch den VA-KED müssen Doppelfinanzierungen durch die ELKB unterbleiben (Honorarzahungen an Personen, die in Institutionen der ELKB oder in von der ELKB geförderten Institutionen arbeiten).
6. Die Abrechnung des Zuschusses muss analog zum Finanzierungsplan des Antrags, einschließlich eines Berichtes und eines Nachweises über die Verwendung der Mittel innerhalb von drei Monaten bei der Stelle „Ökumenische Projektarbeit“ im Landeskirchenamt erfolgen. Eine Kopie des Berichtes wird vom Antragsteller/von der Antragstellerin an das Referat für Entwicklung und Politik von Mission EineWelt gesandt.